

## **§ 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen «INVA Mobil» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein betreibt zur Förderung der Integration behinderter und betagter Menschen in Ergänzung zum und in Kooperation mit dem öffentlichen Verkehr einen geeigneten Fahrdienst.

## **§ 3 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch

- die Erträge der erbrachten Transportdienstleistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Kapitalerträge des Vereinsvermögens
- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beiträge von Gönnern und Spendern
- Erträge von Benefizveranstaltungen und Sammlungen
- Vermächtnisse und Schenkungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand.

## **§ 4 Organisation**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle/die Revisoren.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein kann sowohl natürliche wie juristische Personen als Mitglieder aufnehmen. Sie haften nicht über die Höhe des Jahresbeitrages hinaus für die Verpflichtungen des Vereins.

## **§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

- Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand nach Unterzeichnung des Beitrittsformulars durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin.

- Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis mit Namen, Vornamen, Adresse und E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder. Diese Angaben werden nur für die Mitgliederverwaltung verwendet.
- Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann beim Vorliegen wichtiger Gründe (Tätigkeiten, die dem Ansehen des Vereins schaden, den Vereinszweck verletzen) oder bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrags vorgenommen werden.
- Die Mitgliedschaft erlischt:
  - Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
  - Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
  - Durch eine am Ende des Jahres zusendende schriftliche Erklärung an den Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Semester des Geschäftsjahres statt.
- Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens 20 Tagen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und unter Angabe der Traktanden zur Mitgliederversammlung ein. Einladungen per E-Mail und zeitgerechte Publikation auf der Webseite sind zulässig und verbindlich.
- Anträge von Vereinsmitgliedern zu zusätzlichen Geschäften müssen spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- Der Vorstand lädt zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ein, wenn es die Umstände erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden dies verlangt.
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (die Enthaltungen zählen nicht). Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins (§ 16) benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Abstimmungen und Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung beschliesst.

## **§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

- Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle/Revisoren und von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
- Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung.
- Die Kenntnisnahme des Voranschlages.
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Die Beschlussfassung über die Verwendung der Rechnungsüberschüsse bzw. über die Finanzierung der Fehlbeträge sowie die Verwendung eines allfällige Liquidationserlöses.
- Die Behandlung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand und vom Vorstand überwiesene Geschäfte.
- Statutenrevisionen.
- Die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen.
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten oder vom Vorstand überwiesene Geschäfte.
- Die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche mindestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
- Die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 12 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidiums unter Angabe der Traktanden und von Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von sechs Tagen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Einladungsfrist zulässig.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei ausgeglichenen Abstimmungsergebnissen entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Nicht aufschiebbare Geschäfte können auf dem Zirkularweg entschieden werden.

Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.

## **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die Unterschriftenberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.
- Ernennung der Geschäftsführung und Regelung ihrer Kompetenzen inkl. der Unterschriftsberechtigung.
- Der Entscheid über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
  
- Die Genehmigung des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr.
  
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
  
- Die Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.

- Der Vorstand kann die Vorbereitung von Geschäften einem Ausschuss übertragen.

#### **§ 14 Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vorlegt.

#### **§ 15 Rechnungsabschluss**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **§16 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einer anderen Organisation beschliessen. Zu diesen Zwecken sind eigens Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Bei der Vereinsauflösung entscheidet die Versammlung auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Dieses soll einer von den Steuern befreiten, sozialen Organisation zugutekommen.

#### **§ 17 Schiedsgericht**

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei, am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

#### **§18 Eintrag Handelsregister**

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.